

Stipendium zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (nach einer Unterbrechung aus familiären Gründen)

Ausschreibung

An der TU Chemnitz werden vorbehaltlich zur Verfügung stehender finanzieller Mittel Stipendien vergeben, die es Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern ermöglichen sollen, nachdem sie die wissenschaftliche Qualifizierung an der TU Chemnitz in einem bereits fortgeschrittenen Arbeitsstand aus familiären Gründen unterbrochen haben, die Arbeit am Promotions- oder Habilitationsvorhaben wieder aufzunehmen, um es abzuschließen. Ziel der Förderung ist es, insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Bereich den Anteil von Frauen bei Promotionen und Habilitationen zu erhöhen.

Für die Vergabe der Stipendien gilt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit (FördRL Wiedereinstieg) vom 23. September 2005

1. Umfang der Förderung

Das Stipendium wird grundsätzlich für ein Jahr gewährt. Der Stipendiansatz beträgt

- a) für Promotionsvorhaben 985 EUR im Monat,
- b) für Habilitationsvorhaben 1285 EUR im Monat.

Für Kinder, die im Haushalt der Antragstellerin oder des Antragstellers leben und für die diese(r) oder der Ehegatte oder Lebenspartner Kindergeld nach § 62 des Einkommensteuergesetzes 2002 oder nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht, wird monatlich ein Familienzuschlag in Höhe von 100 EUR pro Kind gewährt.

Aus familiären Gründen kann das Stipendium auch als Teilzeitstipendium mit entsprechend verlängerter Laufzeit in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Stipendiums verringert sich entsprechend der in Anspruch genommenen Teilzeit.

2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Frauen und Männer, die

- a) bei einem Antrag auf ein Promotionsstipendium das vorangegangene Hochschulstudium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ und bei einem Antrag auf ein Habilitationsstipendium die vorangegangene Promotion mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossen haben,
- b) die wissenschaftliche Qualifizierung in einem bereits fortgeschrittenen Arbeitsstand zur Wahrnehmung familiärer Verpflichtungen mindestens neun Monate unterbrochen hatten, wobei die gesetzlichen Zeiten des Mutterschutzes gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz mit eingerechnet werden,
- c) die Arbeit am Promotions- oder Habilitationsvorhaben **direkt** nach der neunmonatigen Unterbrechung wieder aufnehmen, um es abzuschließen und
- d) bei einem Antrag auf ein Promotionsstipendium das 37. Lebensjahr und bei einem Antrag auf ein Habilitationsstipendium das 42. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Von der Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wer Einkünfte oder Förderungen von anderen Stellen gemäß Teil B Ziffer I Nr.1 Buchst. h der FördRL Wiedereinstieg erzielt bzw. in Anspruch nimmt.

3. Antrag

Anträge für das Stipendium sind bis **31. März** für eine Förderung im laufenden Jahr und bis **30. September** für eine Förderung im darauf folgenden Jahr einzureichen.
Sie sind zu richten an:

Technische Universität Chemnitz
Abteilung 1.1
Frau Margit Tutzky
Straße der Nationen 62
09107 Chemnitz

Mit dem Antrag werden folgende Unterlagen/Angaben erbeten:

- a) tabellarischer Lebenslauf, Bericht über den bisherigen wissenschaftlichen Werdegang, Begründung der Unterbrechung einschließlich entsprechender Nachweise,
- b) Zeugniskopien (Hochschulabschlusszeugnis, ggf. Promotionsurkunde),
- c) Angaben zum Promotions- bzw. Habilitationsvorhaben (Thema, Aufgabenstellung, erreichter Arbeitsstand, Arbeits- und Zeitplan bis zum Abschluss),
- d) Stellungnahme eines fachlich zuständigen Hochschullehrers der TU Chemnitz zu den bisherigen Ergebnissen sowie zum Arbeits- und Zeitplan,
- e) Bestätigung der für das wissenschaftliche Vorhaben zuständigen Fakultät, dass das Vorhaben im Rahmen der Forschungsschwerpunkte der TU Chemnitz liegt und für diese von besonderem wissenschaftlichen Interesse ist,
- f) Angabe des gewünschten Förderbeginns,
- g) ggf. Antrag auf Familienzuschlag und Belege für die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen,
- h) Erklärung, dass keine Einkünfte oder Förderungen gemäß Teil B Ziffer I Nr.1 Buchst. h FördRL Wiedereinstieg erzielt bzw. in Anspruch genommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen eigenhändig unterschrieben und in **zweifacher Ausfertigung** abgegeben werden.

Es werden nur fristgerechte und mit vollständigen Unterlagen eingereichte Bewerbungen berücksichtigt.

4. Auswahlverfahren

Die Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses trifft die fachliche Entscheidung über die Gewährung der Förderung und erstellt einen Reihungsvorschlag der befürworteten Anträge. Die befürworteten Anträge werden unverzüglich dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Für den Rektor
Der Kanzler
Im Auftrag


Junghanns
Abteilungsleiter